

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen.

Nr. 13

Erscheint jeden Sonntag.  
Abonnementpreis: M. 1.— für das Vierteljahr.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Gotha, 28. März 1915

(Telephon: Nr. 174.)

Inserate kosten 50 Pfg. die einspaltige Postzeile.  
Be. Wiederholungen Rabatt. — Stellen-  
vermittlung-Anzeigen für Mitglieder 20 Pfg.

29. Jahrg.

## Inhaltsverzeichnis.

Reichstarif für das Lederausrüstungsgewerbe. — Weiterentwicklung der deutschen Schuhindustrie im Lichte der Statistik. — Aufklärendes über die Kriegswochenhilfe. — Wandlungen des „nationalen“ Bewandens. — Aus unserm Beruf. — Verbandsnachrichten. — Ehrenliste. — Sterbetafel. — Versammlungskalender. — Literarisches. — Berichtigung.

## Reichstarif für das Leder- ausrüstungsgewerbe.

„Nur leht beten!“ sagen manche Leute im Hinblick auf die seit Kriegsbeginn gefüllten Kirchen, die vorher leer gestanden, und manche Leute empfinden eine große Freude darüber, daß namentlich die von Unglück und Not gezeichneten Frauen in ihren Sorgenstunden und Sorgenstunden in die Tempelhallen eilen, um da Trost, Hilfe und Rettung zu erfahren.

Die Not leht aber auch denken und handeln, und als Beweis dafür möchten wir den Reichstarif für das Lederausrüstungsgewerbe (Seeresbedarf) Deutschlands anführen. Der Krieg hat die dieser Industrie zugeführten neuen, unorganisierten Arbeitermassen für die Ideen und Bestrebungen unserer Gewerkschaftsbewegung empfänglich gemacht, so daß der Sattler- und Portefeuilier-Verband 2500 neue Mitglieder gewinnen und nebenbei ungefähr 130000 M. zur Unterstützung notleidender Mitglieder auf dem Wege der Sammlung aufbringen konnte. Gewerkschaftliche Agitations- und Organisationsarbeit und gewerkschaftlich-proletarische Solidarität feierte Triumphe.

Und so konnte der Sattler- und Portefeuilier-Verband auch eine erfolgreiche Neuregelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse für das ganze Reich in Form eines Reichstarifs durchsetzen. Für die Arbeiter war diese fortschrittliche Neuregelung umso notwendiger geworden, als mit dem neugegründeten Kriegs-Ausrüstungsgewerbeverband ein neues Element in Gewerbe und Industrie gekommen war, in dem die Arbeiter keine Verbesserung ihrer Stellung erblicken konnten. Ihr alter Wunsch, der auch der vieler Fabrikanten war, die Arbeitsbedingungen einheitlich durch einen Reichstarif zu regeln, erschien nun dringender, aber auch ausföhrreicher als je und so wurden an das Kriegsministerium in Berlin bezügliche Vorschläge gemacht, die Ende Januar zu mehrseitigen gemeinsamen Verhandlungen zwischen Vertretern der Arbeiter und der Unternehmer unter Vorsitz des Oberleutnants von Feldmann und auch zu einem erfolgreichen Abschluß führten.

Der so zustande gekommene neue Reichstarif lautet: Zwischen den Militärausrüstungsfabrikanten Deutschlands bezw. den Mitgliedern des Kriegs-Lederausrüstungsgewerbeverbandes einerseits und dem Verbands der Sattler und Portefeuilier andererseits wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

### 1. Arbeitszeit.

a) Die regelmäßige Arbeitszeit für alle Betriebe beträgt pro Woche 53 Stunden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt jedem Betriebe überlassen, ist jedoch an jedem Ort möglichst einheitlich zu regeln.

b) An den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird nur 6 Stunden gearbeitet, ohne Lohnabzug für Zeitlohnarbeiter.

c) Die auf Zeitlohn beschäftigten Personen erhalten die vom Arbeitgeber angeordneten Feiertage entsprechend ihres Verdienstes (Zeitlohn) bezahlt.

### 2. Ueberstunden.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden. Für die vom Arbeitgeber angeordneten Ueberstunden wird ein Zuschlag gezahlt, und zwar für die erste und zweite Stunde 25 Prozent, für die dritte Stunde und für Sonntagsarbeit 33 1/2 Prozent. Stücklohnarbeiter erhalten für die erste und zweite Stunde je 15 Pfg., für die dritte Stunde und für Sonntagsarbeit je 25 Pfg.

### 3. Zeitlöhne.

a) Der Mindestzeitlohn beträgt: für gelernte Sattler, über 20 Jahre alt 50 Pfg. pro Stunde unter 20 „ „ „ 42 „ „ „

für Hilfsarbeiter, über 20 Jahre alt 40 Pfg. pro Stunde  
„ „ „ „ „ 32 „ „ „  
„ „ „ „ „ 22 „ „ „  
„ „ „ „ „ 30 „ „ „  
„ „ „ „ „ 25 „ „ „

b) Der Mindestlohn für jugendlichere Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen unterliegt der freien Vereinbarung. In Orten, in denen Jugendliche in größerer Anzahl beschäftigt werden, soll die örtliche Schlichtungskommission die Mindestlöhne festsetzen.

c) Am Januar 1917 wird die Zentraltarifkommission (siehe § 6c) zusammentreten, um über die Erhöhung der Stundenlöhne zu beraten.

d) Die unter a) festgesetzten Mindestlöhne gelten als Grundlöhne für das ganze Deutsche Reich. In diesen Grundlöhnen sind in den einzelnen Fabrikationsorten bezw. Industriegebieten folgende Zuschläge zu zahlen:

I. Klasse 20 Prozent: Groß-Berlin, Cöln, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg-Altona, Kiel, München, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden.

II. Klasse 15 Prozent: Aachen, Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Danzig, Dortmund, Dresden, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Hagen, Halle, Hanau, Hannover, Karlsruhe, Rehl, Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim-Ruhr, Nürnberg, Offenbach und Umgebung, Potsdam, Solingen und Wald, Stettin.

III. Klasse 10 Prozent: Baugen, Brandenburg a. S., Chemnitz, Darmstadt, Eisenach, Eisleben, Frankfurt a. D., Freiberg i. S., Götting, Hameln, Hamm, Hildesheim, Kaiserlautern, Koblenz, Konstanz, Osnabrück, Münster i. W., Oldenburg, Osnabrück, Pirmasens, Posen, Regha, Rostock, Straßburg, Ulm, Wersfen.

IV. Klasse 5 Prozent: Brieg, Ermleben, Fürstentum, Glogau, Lengfeld i. S., Retschenhof und Roisdorf.

Lieber die Klassenzuteilung von vorstehend nicht aufgeführten Orten entscheidet die Zentraltarifkommission.

f) Bei Arbeitern, die durch Krankheit, Unfall oder Invaldität minderleistungsfähig geworden sind, unterliegt der Lohnsatz der freien Vereinbarung.

g) Stücklohnarbeiter erhalten bei vorübergehender Beschäftigung auf Lohn den Durchschnittslohn der letzten drei Monate.

### 4. Stücklöhne.

a) Für Stückarbeiter gelten die im Anhang verzeichneten Stücklöhne.

b) Für Ausrüstungsgegenstände, welche im Tarif nicht aufgeführt sind, werden die Löhne durch die Zentraltarifkommission festgelegt (siehe § 6c). Die Stücklöhne der in den Betrieben angefertigten Gegenstände, die im Tarif nicht enthalten sind, müssen bei Einführung des Tarifes einer Nachprüfung unterzogen werden.

c) Der Tarif ist in jedem Betriebsraum an einer leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

### 5. Heimarbeit und Zwischenmeisterbetrieb.

a) Für deutsche Militärarbeit dürfen Arbeitnehmer unter 45 Jahren als Heimarbeiter nicht beschäftigt werden. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen körperlich gebrechliche Personen, denen das Arbeiten in der Fabrik Schwere verurteilt oder die durch vorübergehende Krankheit in der Familie an das Haus gebunden sind. Desgleichen Sattlermeister, die eine dreijährige Selbstständigkeit nachweisen können, in der Hauptfache Privatarbeit herstellen und nicht mehr als zwei Hilfskräfte beschäftigen. Die Hilfskräfte müssen nach tariflichen Zeit- und Stücklöhnen bezahlt werden.

b) Heimarbeiter erhalten die für die Werkstattarbeiter geltenden Stücklöhne.

c) Werkstattarbeiter und -arbeiterinnen dürfen weder Arbeit für zu Hause annehmen, noch darf ihnen Arbeit für zu Hause vom Unternehmer oder seinem Stellvertreter angeboten werden.

d) Den Arbeitgebern ist es verboten, Werkstattarbeiter anderer Betriebe als Heimarbeiter oder nach Feierabend oder Sonntags in der Werkstatt zu beschäftigen.

e) Zwischenmeister dürfen in Friedenszeiten für deutsche Militärarbeit nicht beschäftigt werden. Sofern in Kriegszustand ein Bedürfnis für die Beschäftigung von Zwischenmeistern geltend macht, kann durch die im § 6c

vorgesehene Zentraltarifkommission auf Antrag die Beschäftigung von Zwischenmeistern gestattet werden. Der Hauptunternehmer verpflichtet sich, die Zwischenmeister anzustellen, den in diesen Betrieben Beschäftigten die tariflichen Zeit- und Stücklöhne zu zahlen.

f) Auslandsarbeit darf nur an solche Heimarbeiter gegeben werden, die einen eigenen Hausstand haben.

### 6. Schlichtungskommission und Zentraltarifkommission.

a) Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten, welche Bestimmungen dieses Vertrages betreffen, ist am Ort eine Schlichtungskommission, bestehend aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern des Berufes, anzurufen. Dieselbe soll, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann, einen Gewerberichter als unparteiischen Vorsitzenden zu ihren Beratungen hinzuziehen. Wird hierbei eine Einigung herbeigeführt, so ist der gefasste Beschluß, sofern er die Bestimmungen dieses Vertrages nicht verletzt oder unberücksichtigt läßt, für sämtliche Betriebe des Fabrikationsortes bindend. Im anderen Falle kann innerhalb vier Wochen Berufung an die Zentraltarifkommission eingelegt werden. Die Berufung ist aber nur unter Zustimmung der Verbandsleitung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation zulässig. Die beiderseitigen Organisationsvertreter sind als Rechtsbeistände zugelassen.

b) In dem Fall, wo zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Differenz wegen eines zu zahlenden Lohnsatzes entsteht, muß die Arbeit beiderseits zu dem bisherigen oder angebotenen Lohnsatz, unter Vorbehalt, weitergeführt werden. Entscheidet die örtliche Schlichtungskommission sich für einen anderen Lohnsatz, so ist die Differenz mit rückwirkender Kraft bis zum Tage des Einspruchs zu begleichen. Die Schlichtungskommission muß innerhalb fünf Tagen, vom Tage des Einspruchs an gerechnet, zusammentreten.

c) Zur Ueberwachung und Einhaltung der tariflichen Bestimmungen in der deutschen Militärausrüstungsindustrie sowie zur Vorbesprechung der Erneuerung oder Verlängerung dieses Vertrages und Festsetzung oder Stückpreisen für neuentstandene und im Tarif nicht vorgesehene Gegenstände ist mit Sitz in Berlin eine Zentraltarifkommission durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder deren Vertreter zu bilden und sind von jeder Seite drei Personen, sowie deren Stellvertreter zu bestimmen. Die Verhandlungen sind von einem unparteiischen Vorsitzenden zu leiten, über den die Mitglieder dieser Kommission sich zu verständigen haben.

### 7. Gültigkeitsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. März 1915 bis zum 31. März 1918. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von einem der Vertragsschließenden gekündigt, so läuft er stillschweigend ein Jahr weiter. Kündigt eine der Parteien den Vertrag, so hat die Zentraltarifkommission zusammentreten, um einen neuen Tarifvertrag auszuarbeiten.

### 8. Sonstige Bestimmungen.

a) Im Falle eines Krieges tritt die unter § 6c benannte Zentraltarifkommission sofort zusammen, um die für die Kriegszeit geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere den Kriegszuschlag, für die Zeit- und Stücklohnarbeiter festzusetzen.

b) Vor dem 1. August 1914 eingeführte bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.

c) Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche diesem Vertrage zuwiderlaufen und die geeignet sind, dessen Bestimmungen zu umgehen, sind ungültig.

d) Mit dem Tage, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt, werden alle Bestimmungen der Arbeitsordnung, die diesem Vertrage zuwiderlaufen, aufgehoben.

e) Maßregelungen und Entlassungen wegen des Eintretens für diesen Tarif oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation dürfen nicht stattfinden.

Wir haben den neuen Reichstarif für die Lederausrüstungsindustrie Deutschlands im Wortlaut mitgeteilt, weil er ein Mustertarif ist, allgemeine Gewerkschaftsziele verwirklicht, und den Sattlern bedeutende Verbesserungen bringt, zum Teil aber auch den Arbeitern in den





**Zur Lehrlingsausbildung.** Die Zahl der Schuhmacherlehrlinge in der Dresdener Schuhmacher-Fachgewerbeschule bewegte sich im Jahre 1914 um 100. Zu Ostern wurden nach erfüllter Schulpflicht 33 Schüler entlassen und 32 neu aufgenommen, und gegenwärtig sollen 96 Schüler, auf drei Lehrjahre verteilt, vorhanden sein. Der Unterricht wird von sechs Lehrern und drei Meistern erteilt. Der theoretische Unterricht findet jenseits Montag nachmittags von 3 bis 8 Uhr und die praktische Arbeit an den Dienstag- und Freitag-Nachmittagen in der Lehrwerkstätte des Innungshauses statt. Zu den Kosten der Fachgewerbeschule leisten das Sächsische Ministerium des Innern 2200 Mk. und die Stadt Dresden 1165 Mk. jährlich. — Man möchte es als auffallend bezeichnen, daß in der Stadt Dresden 100 Schuhmacherlehrlinge vorhanden sind. Offenbar hängt diese große Lehrlingszahl mit der wertvollen Ausbildungsgelegenheit zusammen und handelt es sich bei ihnen wahrscheinlich zum Teil um Meistersöhne.

Als recht gewinnbringend bezeichneter in der in Berlin abgehaltenen Generalversammlung der Keller Lederwerke u. G. Kommerzienrat Wehl das gegenwärtige Geschäft der Lederfabrikanten. Endlich einmal eine Zeit, in der die Lederfabrikanten nicht mehr aus reiner Menschlichkeit draußgehen.

In Konkurrenz geraten ist der Pantoffelfabrikant Ponolit in Breslau mit 3600 Mark Aktien und 36876 Mark Passiven.

Die Genossenschafts-Schuhfabrik des Verbandes schweizerischer Konsumvereine in Basel lieferte im Jahre 1914, ihrem ersten vollen Betriebsjahr, für 781 882,15 Frs. Schuhwaren ab bei 120 Arbeitern und bei vorübergehender Betriebseinstellung bei Kriegsbeginn. Die bezahlte Lohnsumme beträgt 181 882,15 Frs. Außer der Verzinsung und Amortisierung der Anlagen mit 20 000 Frs. wurde noch ein kleiner Uberschuß erzielt. Die Schuhfabrik hat ein kritisches Betriebsjahr im Hinblick auf den Krieg hinter sich, aber sie wird sich in den wiederkehrenden Friedenszeiten gut weiter entwickeln wie der gesamte Verband der schweizerischen Konsumvereine, die auch während des Krieges für die gesamte Konsumentenwelt sich als sehr nützlich, als gemeinnützig, erwiesen und bewährt haben.

Der geschäftliche Vorteil des Krieges. Die Wiener Fachzeitschrift „Der Schuh“ schreibt u. a. in ihrer Nr. 4: „Der Krieg ist für die Schuhbranche also bisher keine Katastrophe, sondern eine Befreiung gewesen; er hat gewirkt wie ein reinigendes Gewitter, dessen beschwerender Regen neues Wachstum bringt.“ Also ist der Krieg für manche Leute der reinste Glücksfall.

**Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.**

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 22. bis 28. März der 18. Wochenbeitrag fällig ist.

Dem Material für die Abrechnung des 1. Quartals, welches wir an die 1. Bevollmächtigten versandt haben, sind drei Zirkulare, sowie die statistische Karte für den Monat März beigelegt, worauf wir besonders aufmerksam machen. Die statistische Karte muß dem Kassierer, welcher die Ausfertigung besorgt, sofort übermittelt werden, damit dieselbe rechtzeitig an den Vorstand eingeleitet wird. Der Stichtag ist der 27. März.

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen und Mitglieder, uns den Aufenthalt des Kollegen Jakob Orth, geboren am 14. Juli 1878 zu Ludwigswinkel, eingetreten 1913 in Pirmasens, zuletzt in Schweinfurt, umgehend mitzuteilen.

Nachfolgend verzeichnete Mitgliedsbücher und -Karten wurden als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:

Sedwig Zimmermann, Karte, eingetr. am 11. Februar 1914 in Wermelskirchen.

August Köfer, B.-Nr. 64022, eingetr. am 20. Novbr. 1912 in Oels.

Josef Selminsky, B.-Nr. 22235, eingetr. am 15. März 1896 in Weifenfels.

Würnberg, den 20. März 1915.

Der Vorstand.

**Ehrentafel**  
für unsere im Felde gefallenen Mitglieder

Breslau. Max Karsner, gefallen bei Warschau. — Richard Glöck, gestorben im Feldlazarett in Ruhland. Dresden. Otto Liebe, gefallen in Frankreich. Leipzig. Franz Prohaska, gefallen am 24. Dez. 1914.

**Sterbetafel.**

Josef Weigt, geb. 13. Januar 1874, gest. am 1. März in Dresden. — Lungentrant.

**Versammlungs-Kalender.**  
Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.

Lübeck am Dienstag, den 30. März, abends 8 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Johannisstraße 50-52. Neutlingen am Sonnabend, den 3. April, abends 8 1/2 Uhr, im „Fasanen“, für Schoßarbeiter.

**Literarisches.**

Wer hat Anspruch auf Rente? Wie hoch ist die Rente? — Wie wird die Dienstzeit berechnet? — Bekommen wegen körperlicher Gebrechen Entlassene Rente? — Wie hoch ist die Alterszulage? — Welches ist der Rechtsweg zur Feststellung der Renten? Wer hat Anspruch auf Kriegsverforgung? — Wieviel beträgt das Kriegswitwengeld? — das Kriegswaisengeld? — das Kriegselterngehalt? — Gibt es Witwenbeihilfen? — Erhalten die Hinterbliebenen von Verstorbenen Rente? — Von wem werden die Hinterbliebenenbezüge festgesetzt? — Unter welchen Bedingungen erhalten die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern Witwengeld und Waisenaussteuer? — Besteht eine Verpflichtung zur Gewährung des Heilverfahrens an nachträglich erkrankte Kriegsteilnehmer? Diese und viele andere gleich wichtige Fragen werden in dem sehr ausführlichen und populär dargestellten Büchlein beantwortet. Preis 30 Pfg. Vorrätig halten das Best alle Volksbuchhandlungen. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW, Lindenstr. 3.

Arbeiter-Jugend. Die sechsen erschienene Nr. 6 des siebenten Jahrgangs hat u. a. folgenden Inhalt: Die Gewerkschaften und der Krieg. Von Fritz Earnow. — Lernt Geographie! Von Heinrich Schulz. — Drei Schullameraden. Von Emil Anger. — Der Opiumkrieg. Von Karl Alexander von Müller. — Welche Anforderungen sind an eine Kriegskarte zu stellen? (Mit Abbildungen.) Von Rich. Seidel. — Vor dem Eintritt ins Leben. Von M. P. — Zur wirtschaftlichen Lage.

**Berichtigung.**

In der Abrechnung darf es unter Darmstadt nicht heißen 14 und 2, sondern 14 und 12 Mitglieder.

**Redaktionschluss:** Dienstag früh 10 Uhr. Berichte müssen spätestens Montag früh, kurze Notizen und Depeschen bis Dienstag früh in unseren Händen sein.

Die Redaktion.

**Flotter, jauberer Holzschuh-Nagler** findet sofort bei hohem Lohn dauernde Stellung bei Hugo Freilich, Waldburg i. Schl.

Zum sofortigen Antritt für Lohnende und dauernde Beschäftigung gesucht:

2 Zuschneider für Militärarbeit, 1 Stanzer, 1 Nagler und Durchnäher, sowie 2 Maschinenarbeiter.

Gustav Schnigge, G. m. b. H. Mechanische Schuhfabrik Koblau (Anhalt).

**Zwei tüchtige Schuhmacher**

auf feine Damenarbeit, Absätze à la Louis XV., gesucht. Zu melden beim Städtischen Arbeits-Nachweis in Frankfurt a. M., Porzellanhofstraße 17.

Wir stellen noch ein: Perfekten Durchnäher, Holzmagler, Absatzglaser, Maschinenzwicker, Sohlenstanzer und Eisenaufmagler

Militärschuhfabrik Th. Meller & Co., Offenbach a. M., Eisenbahnstraße 122.

Zum sofortigen Antritt für Militärarbeit gesucht:

1 Nagler und Durchnäher, 1 Stanzer, 2 Zuschneider.

Gustav Schnigge, Gesellsch. m. b. H. Mech. Schuhfabrik, Koblau (Anhalt).

**Neuer Katalog** (ca. 170 Abbildungen) über Schuhmacher-Werkzeuge sieben erschienen. — Versand gratis und franco. E. Wöglke, Berlin, Lochringstraße 83.

**Tüchtigen Schuhmacher** sucht für dauernd  
Fris Kehler, Suhl i. Th., Steinweg 3.

Einige flotte  
**Zuschneider**  
für bessere Ledersorten werden bei höchstem Verdienst und dauernder Beschäftigung sofort eingestellt.

Schuh-Fabrik **MAX TACK** Strausberg b. Berlin

Je ein perfekter  
**Maschinenzwicker, Holzmagler und Absatzglaser**

sofort bei hohem Lohn gesucht.  
Militärschuhfabrik Th. Meller & Co., Offenbach a. Main.

**Tüchtiger Packer** im Schuhfach geübt, sofort gesucht.

**Leander Schuhfabrik A. G.**  
vorm. Carl Dörschirt & Behrens  
Offenbach a. Main.

6 Schuhmacher auf allererste Herren- u. Damenarbeit, sowie ein weibliche als Wochenarbeiter, der geriat und befähigt ist als Zuschneider auszubilden gesucht.  
J. Reinhardt, Frankfurt a. M. Bodenh. Landstraße 2.

**Bekanntmachung**  
der Innungs-Krankenkasse der Schuhmacher zu Berlin (Zwangs-Innung).

Vom 29. März 1915 ab befindet sich das Kassens-Total Fischerstraße 25, 2 St. (Innungshaus) und ist geöffnet von 8-1 Uhr.

Jakob Ege, Vorsitzender, Kopsstraße 31.

**Die Arterienverkalkung** und ihre Folgen.

Röhnungen, Schlagfluß, Wesseln, Verhärtung und Befandlung von Dr. Ruda. Wertvolle Ratsschläge und die Mittel zur Verhütung. Preis nur Mk. 1.80 per Nachnahme von Aug. Hubrich, Verlag, Berlin-Gröden 57.

**Kollegen**, welche gewillt sind, für unsere Fachzeitschrift Abonnenten zu vermitteln, wollen bitte sofort ihre Adressen an uns abgeben.

Verdienst pro Abschluß Mk. 2.—

Verlag der Fachzeitschrift „Die Schuhmacherei“, Göttingen.

Unserem Kollegen Ignaz Heller zu seinem 25-jährigen Verbands-Jubiläum  
:: die besten Wünsche! ::  
Zahlsstelle SchmbBn (S.-M.)

Unserem lieben Kollegen D. Meulcke zu seinem am 28. März 1915 stattfindenden 25-jährigen Verbandsfest die herzgl. Glückwünsche.  
Die Mitgliedschaft Voigtensburg a. d. E.

Unserer Kollegin Olga Enag und ihrem Lieber Bräutigam Otto Schneider zu ihrer am 21. März stattgefundenen grünen Hochzeit die besten Glückwünsche  
Die Kollegen u. Kolleginnen d. Zahlsstelle Weistwasser